

**Reglement über die Benennung von Verkehrsanlagen  
und die Gebäudeadressierung**

**sRS 742.2**

vom 20. März 2007<sup>1</sup>

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>2</sup> und Art. 57 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988<sup>3</sup> als Reglement:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck Art. 1  
Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Benennung von Verkehrsanlagen und die Gebäudeadressierung in Ausführung von Art. 57 Strassengesetz fest.

**II. Benennung von Verkehrsanlagen**

Zuständigkeit und Grundsätze Art. 2  
<sup>1</sup> Die öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Wege und Plätze) erhalten einen Namen. Über die Benennung entscheidet der Stadtrat.  
<sup>2</sup> Die Festsetzung des Namens erfolgt aufgrund von Zweckmässigkeitserwägungen. Dabei können auch historische, lokale und regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.  
<sup>3</sup> Die Änderung oder Aufhebung von Namen geschieht nur aus wichtigen Gründen.

Beschriftung Art. 3  
<sup>1</sup> Die Namen werden auf gut sichtbaren, blauen Tafeln mit weisser Schrift am Anfang und am Ende jeder Strasse sowie bei Kreuzungen angebracht.  
<sup>2</sup> Namen mit Bezug zu Persönlichkeiten werden mit einer Inschrifttafel erläutert.  
<sup>3</sup> Die Tafeln werden vom Strasseninspektorat angebracht und unterhalten.

**III. Gebäudeadressierung**

Vorgehen und Zuständigkeit Art. 4  
<sup>1</sup> Die Gebäude erhalten eine aus dem Namen der Verkehrsanlage und der Hausnummer bestehende Bezeichnung, soweit es für eine eindeutige Identifikation und Auffindung notwendig ist. Dabei gilt die Regel, dass jedes zum längeren Aufenthalt von Personen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit etc.) bestimmte Gebäude mit einer Hausnummer versehen wird.

<sup>1</sup> cRS 2007, 107

<sup>2</sup> nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

<sup>3</sup> sGS 732.1

## sRS 742.2

<sup>2</sup> Mit der Nummerierung ist nach Möglichkeit am Endpunkt der Strasse oder des Weges zu beginnen, der dem Stadtzentrum näher liegt. Als Stadtzentrum gilt der Schnittpunkt einer über die Marktgasse in Nord-Süd-Richtung und über den Bohl in Ost-West-Richtung gedachten Achse.

<sup>3</sup> Die in Nummerierungsrichtung links liegenden Gebäude erhalten ungerade, die rechts liegenden gerade Nummern.

<sup>4</sup> Die Gebäudeadressierung erfolgt durch das Vermessungsamt.

### Zuteilung

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Zuteilung hat so zu erfolgen, dass Nummern für künftige Gebäude reserviert werden, wobei die Nummernfolge gegenüberliegender Gebäude einander möglichst entsprechen soll.

<sup>2</sup> Die Gebäude sind jener Verkehrsanlage zuzuteilen, gegen welche sie verkehrsmässig orientiert sind.

<sup>3</sup> Hinter- und Nebengebäude sowie Gebäude, die in einer zweiten oder dritten Bautiefe stehen und nicht an einer benannten Verkehrsanlage liegen, werden mit der Nummer des nächstliegenden Vordergebäudes unter Beifügung eines kleinen Buchstaben bezeichnet.

<sup>4</sup> Pro Baute wird nur eine Nummer vergeben. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

### Gestaltung und Anbringung

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Hausnummernschilder sind in der Regel als ovale, blaue Tafeln mit weisser Aufschrift und Filet ausgeprägt. Das Vermessungsamt kann in begründeten Fällen eine abweichende Gestaltung bewilligen, wenn die Sicht- und Lesbarkeit gemäss Abs. 2 gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Tafeln sind so anzubringen, dass sie von der zugehörigen Strasse aus gesehen werden können. Falls notwendig, sind zusätzliche Hinweistafeln mit Sammelnummern aufzustellen. Diese werden in Farbe, Form, Schrift und Grösse den Strassentafeln angepasst. Sichtbehinderungen (Sträucher etc.) sind zu entfernen.

<sup>3</sup> Die Tafeln, einschliesslich spätere Änderungen oder Ergänzungen, werden vom Vermessungsamt zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geliefert und angebracht.

<sup>4</sup> Vor der Anbringung sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuhören.

### Umnummerierung

#### Art. 7

<sup>1</sup> Das Vermessungsamt kann Umnummerierungen vornehmen, wenn dies durch veränderte Verhältnisse erforderlich ist.

<sup>2</sup> Bei der Umnummerierung werden alle Hausnummernschilder und Hinweistafeln in gewöhnlicher Ausführung durch die Stadt ausgetauscht und finanziert.

<sup>3</sup> Weitere mit der Ummummerierung zusammenhängenden Kosten wie die Änderung von Drucksachen, Mitteilung an Dritte usw. gehen zulasten der Betroffenen.

<sup>4</sup> Erfolgt die Ummummerierung auf Antrag der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, so haben diese sämtliche Kosten zu tragen.

#### **IV. Rechtsschutz**

Eröffnung

Art. 8

<sup>1</sup> Das Vermessungsamt orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die zugeteilte Gebäudeadresse.

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erlässt das Vermessungsamt eine anfechtbare Verfügung.

#### **V. Schlussbestimmung**

Inkraftsetzung

Art. 9

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Es tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

St.Gallen, 20. März 2007

Der Stadtpräsident:

*Thomas Scheitlin*

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 11. Mai 2007